

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 02. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2020)

zum Thema:

Stellplätze im zukünftigen Jahnsportpark (II)

und **Antwort** vom 14. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Apr. 2020)

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23 097
vom 02.04.2020
über Stellplätze im zukünftigen Jahnportpark (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum will der Senat bis zu 300 Telebusse während eines inklusiven Sportwettkampfes im künftigen Jahnportpark für die Dauer der Veranstaltung parken lassen und in dieser Zeit dem regulären Sonderfahrtdienst für andere Menschen mit Behinderung entziehen? (Siehe Antworten 3,4,5 der Schriftlichen Anfrage S-18-22 732 nebst Studie von 2014)
4. Wie werden die Berliner Sonderfahrtdienste für Menschen mit Behinderung aufrechterhalten, während 300 Berliner Telebusse im Jahnportpark parken?
5. Warum kann nicht statt des Abparkens von Fahrzeugen für Behinderte im Jahnportpark ein Shuttleservice zu den vorhandenen Stellplätzen im Umfeld genutzt werden?

Zu 1., 4. und 5.:

Die Notwendigkeit der Schaffung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen ergibt sich aus § 49 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin. Nach dieser Regelung sind Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück zu schaffen. Die Nutzung eines für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesicherten Grundstücks in unmittelbarer Nähe kommt mangels vorhandener Grundstücksalternativen nicht in Betracht.

Die hohe Anzahl an eingesetzten Fahrzeugen entsteht im Wettkampfbetrieb bei Inklusionssportveranstaltungen durch den oftmals überregionalen oder internationalen Teilnehmerkreis. Die Telebusse kommen bei diesen Veranstaltungen aus dem gesamten Bundesgebiet bzw. dem benachbarten Ausland. Lediglich Berliner Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne alternative Transportmöglichkeiten sind auf die Berliner Sonderfahrtdienste angewiesen. Der Betrieb der Berliner Sonderfahrtdienste wird durch Sportveranstaltungen nicht gefährdet.

Unabhängig von inklusiven Sportwettkämpfen bedarf es einer größeren Anzahl von Behindertenstellplätzen für den „Regelbetrieb“ der künftig auf Inklusionssport

ausgerichteten Sportanlage, da die neuen barrierefreien gedeckten und ungedeckten Sportanlagen auch im täglichen Trainingsbetrieb für auf Fahrzeuge angewiesene Sportlerinnen und Sportler erreichbar sein müssen.

Ein Shuttleservice zu Stellplätzen im Umfeld ist unzweckmäßig, da Sporttreibende dann zunächst mit dem eigenen Fahrzeug oder mit dem Fahrzeug des Sportvereins oder mit einem Fahrdienst zu diesen Stellplätzen fahren, dort in andere Fahrzeuge umsteigen und ggf. mitgeführte Sportgeräte sowie Ausrüstung umladen müssen.

2. Wie viele Telebusse gibt es in Berlin?

3. Welche Fahrzeuge gelten als Telebus?

Zu 2. und 3.:

Mit der Antwort des Senats vom 03.03.2020 zu den Fragen 3., 4., 5. und 6. der Schriftlichen Anfrage 18/22732 wurde der Begriff „Telebus“ als Synonym für Fahrzeuge zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen verwandt, an die u.a. auch bestimmte DIN-Normen angelegt werden.

Diese Begriffsverwendung wurde unabhängig von der Zuordnung solcher Fahrzeuge zu Organisationen und Einrichtung, wie z.B. der Caritas, der Diakonie etc. oder auch dem besonderen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen (Sonderfahrdienst, der diesen Fahrdienst mit 54 Fahrzeugen betreibt), verwandt, die Beförderungen für Menschen mit Behinderungen durchführen.

Es sollte mit der Begriffsverwendung „Telebus“ lediglich verdeutlicht werden, dass solche Fahrzeuge einen großenbedingten Mehrbedarf an Parkraum gegenüber sonst vorzuhaltenden PKW-Stellplätzen haben. So wurde z.B. auf die für das Parken solcher Fahrzeuge erforderliche Mindesthöhe hingewiesen: „Dazu zählen u.a. die barrierefreie Zugänglichkeit, eine möglichst zentrale Lage und die für Telebusse erforderliche Mindesthöhe von 2,80 m.“

6. Welche Tiefgaragen und Parkhäuser mit wie viel Stellplätzen sind dem Senat im Umkreis von 3 Kilometern um den JahnSportpark bekannt?

7. Welche der unter 6. erfragten Stellplätze sollen Teil des Verkehrskonzeptes für den JahnSportpark werden? Wie weit sind diesbezügliche Vorgespräche mit den Betreibern bereits geführt oder geplant?

8. Welche Anzahl von Stellplätzen im öffentlichen Straßenland existiert im direkten Umfeld des JahnSportparkes und soll während der Durchführung von Inklusionssportveranstaltungen für Mobilitätsbehinderte reserviert werden?

Zu 6., 7. und 8.:

Die Anzahl der im Umfeld der Sportanlage zur Verfügung stehenden Stellplätze im öffentlichen Straßenland bzw. der ggf. anmietbaren Stellplätze in privaten Tiefgaragen und Parkhäusern ist dem Senat nicht bekannt.

Im Umkreis von mehreren hundert Metern verteilte Stellplätze im öffentlichen Straßenland erfüllen nicht die Inklusionsanforderung, da neben den Entfernungen zu den Sportanlagen, auch die Größen der Stellplätze, die Beschaffenheit der Gehwege und der Transport von Ausrüstungsgegenständen zu berücksichtigen sind. Aufgrund des täglichen Inklusionssportbetriebes müssten außerdem zahlreiche Stellplätze

dauerhaft eingerichtet und der Nutzung durch nicht mobilitätseingeschränkte Anwohnende vollständig entzogen werden.

Privat betriebene Parkhäuser, wie z.B. der Schönhauser-Allee-Arcaden, stehen im Rahmen des Sport- und Sportveranstaltungsbetriebes von Montag bis Samstag nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Sie sind während der Öffnungs- / Betriebszeiten, welche sich weitestgehend mit den Nutzungszeiten der Sportanlage überschneiden, bereits stark ausgelastet. Darüber hinaus erfüllen in diesen Parkhäusern nur wenige Stellplätze die Anforderungen an Größe und Barrierefreiheit.

Im Rahmen der Erstellung eines Verkehrskonzeptes wird zu prüfen sein, ob Parkhäuser und Tiefgaragen Dritter zumindest an Sonn- und Feiertagen zusätzlich berücksichtigt werden können.

9. Ist der barrierefreie öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) als inklusives (Regel-) Angebot mittlerweile so ausgebaut, dass auch Teilnehmer und Besucher von Inklusionssportveranstaltungen im Jahnsportpark auf die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen verzichten können? (S. Antwort 15 der Schriftlichen Anfrage S18-10122)

Zu 9.:

Bereits im Rahmen des regulären täglichen Inklusionssportbetriebs (Übungs- und Lehrbetrieb) außerhalb von Veranstaltungen stellt die Nutzung des ÖPNV allenfalls eine Option dar. Der ÖPNV ist nicht dafür ausgelegt, beispielsweise Rollstuhlbasketballer im Trainingsruppenstärke unter gleichzeitiger Mitnahme von Sportgeräten (z.B. Sportrollstühlen) innerhalb angemessener Zeiträume zu transportieren.

Die Abwicklung des Transports bei Inklusionssportveranstaltungen mit hunderten Teilnehmenden / Betreuern und deren Ausrüstung über den ÖPNV ist nicht möglich.

10. Wie viele Inklusionssportveranstaltungen sollen im Jahr im großen Stadion stattfinden und wie viele Zuschauer werden dabei im Durchschnitt und im Maximum erwartet?

Zu 10.:

Eine genaue Anzahl der etwaig im Großen Stadion, den Sporthallen und auf den sonstigen Geländeflächen des Jahnsportparks künftig stattfindenden Inklusionssportveranstaltungen ist derzeit nicht exakt bezifferbar. Durch die Schaffung einer neuen Inklusionssportanlage mit gedeckten und ungedeckten Sportanlagen wird die Anzahl der inklusiven Sportwettkämpfe insgesamt erheblich zunehmen. Neben einzelnen Großveranstaltungen mit Leuchtturmfunktion im Stadion wird es eine Vielzahl von kleineren Sportwettkämpfen in den Hallen und im Sportpark, teilweise parallel zu einander, geben.

Die Anzahl der Zuschauenden ist im Zusammenhang mit der Stellplatzanzahl lediglich von untergeordneter Bedeutung, da die Stellplätze vorrangig für die aktiv Sporttreibenden benötigt werden, um diesen eine Teilnahme am Sport zu ermöglichen.

11. Zum Bestand: Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport einen Parkplatz für 400 Fahrzeuge auf einer Grünfläche im Jahnsportpark eingerichtet? (s. Antworten 1 und 2, Ziffer 4 der Schriftlichen Anfrage S-18-22732) Welche weiteren Behörden (z.B. aus Senat und Bezirk Pankow) waren in welcher Weise an der Genehmigung bzw. Einrichtung des Parkens auf einer Grünfläche beteiligt?

Zu 11.:

Bei der sogenannten „Grünfläche“ handelt es sich um eine ehemals ungedeckte Sportanlage die im Rahmen der Errichtung der Max-Schmeling-Halle für die Baustelleneinrichtung genutzt und zu diesem Zweck mit Schotter befestigt wurde. Nach Abschluss der Baumaßnahme wurden der Schotter lediglich mit einer dünnen Erdschicht abgedeckt. Der Rückbau der Befestigung und die Schaffung einer Sportanlage konnte bisher nicht realisiert werden und soll im Rahmen der Neugestaltung des Jahnsportparks erfolgen.

Die Fläche wird seit ca. 20 Jahren bei Großveranstaltungen zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt. Aufgrund ihrer Beschaffenheit war eine Herrichtung als Stellplatz nicht erforderlich. Ob zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung andere Behörden beteiligt wurden, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Berlin, den 14. April 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembitzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport